

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2764/91 DER KOMMISSION**

vom 20. September 1991

**zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Geflügelfleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 1235/89<sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 8 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Fällt der Angebotspreis frei Grenze — im folgenden Angebotspreis genannt — für ein Erzeugnis unter den Einschleusungspreis, so muß die Abschöpfung für dieses Erzeugnis um einen Zusatzbetrag erhöht werden, der gleich dem Unterschied zwischen dem Einschleusungspreis und dem Angebotspreis ist; dieser wird gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 163/67/EWG der Kommission vom 26. Juni 1967 über die Festsetzung des Zusatzbetrags für Einfuhren von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft aus dritten Ländern<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3116/89<sup>(4)</sup>, ermittelt.

Der Angebotspreis muß für sämtliche Einfuhren aus allen dritten Ländern ermittelt werden. Erfolgen jedoch die Ausfuhren aus einem oder mehreren dritten Ländern zu anomal niedrigen Preisen, die unter den von den anderen dritten Ländern angewandten Preisen liegen, so muß ein zweiter Angebotspreis für Ausfuhren aus diesen anderen Ländern ermittelt werden.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 565/68 der Kommission<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3986/87<sup>(6)</sup>, werden die Abschöpfungen für Einfuhren von geschlachteten Hühnern, Enten und Gänsen mit Ursprung in und Herkunft aus Polen nicht um einen Zusatzbetrag erhöht.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2261/69 der Kommission<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung

(EWG) Nr. 3986/87, werden die Abschöpfungen für Einfuhren von geschlachteten Enten und Gänsen mit Ursprung in und Herkunft aus Rumänien nicht um einen Zusatzbetrag erhöht.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2474/70 der Kommission<sup>(8)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3986/87, werden die Abschöpfungen für Einfuhren von geschlachteten Truthühnern mit Ursprung in und Herkunft aus Polen nicht um einen Zusatzbetrag erhöht.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2164/72 der Kommission<sup>(9)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3987/87<sup>(10)</sup>, werden die Abschöpfungen für Einfuhren von geschlachteten Hühnern und Gänsen mit Ursprung in und Herkunft aus Bulgarien nicht um einen Zusatzbetrag erhöht.

Die laufende Überprüfung der Angaben, die der Feststellung der durchschnittlichen Angebotspreise für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch zugrunde liegen, hat ergeben, daß für die in den Anhängen bezeichneten Einfuhren Zusatzbeträge in der dort angegebenen Höhe festgesetzt werden müssen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 vorgesehenen Zusatzbeträge sind für die im Anhang genannten Erzeugnisse des Artikels 1 Absatz 1 derselben Verordnung im Anhang zu dieser Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 23. September 1991 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 128 vom 11. 5. 1989, S. 29.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 129 vom 28. 6. 1967, S. 2577/67.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 300 vom 18. 10. 1989, S. 10.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 107 vom 8. 5. 1968, S. 7.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1987, S. 7.<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 286 vom 14. 11. 1969, S. 24.<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 265 vom 8. 12. 1970, S. 13.<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 232 vom 12. 10. 1972, S. 3.<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1987, S. 20.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. September 1991

*Für die Kommission*  
Ray MAC SHARRY  
*Mitglied der Kommission*

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 20. September 1991 zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch

(ECU/100 kg)

KN-Code	Ursprung der Einfuhren (1)	Zusatzbeträge
0207 39 11	01	60,00
0207 41 10	01	60,00
0207 39 31	02	10,00
0207 42 10	02	10,00
0207 39 77	03	10,00
0207 43 63	03	10,00
1602 39 11	04	70,00

(1) Ursprung :

- 01 China,
- 02 Jugoslawien,
- 03 Bulgarien und China,
- 04 die Tschechoslowakei.